

**Durchgeschriebene Fassung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten
der Stadt Starnberg
vom 28.07.2005
zuletzt geändert durch Satzung vom 03.04.2017**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenerhebung

1. Für den Besuch (Benutzung) der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg (Kindergärten und Kinderhort) werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Auslage erhoben. Es wird pauschal abgerechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr und des Essensgeldes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit

1. Die Besuchsgebühr sowie die Hortgebühr in den Ferien entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
2. Die monatliche Gebühr sowie das Essensgeld sind jeweils zu Beginn des Monats fällig.

§ 4 Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr ist nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten gestaffelt und beträgt für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres je nach Buchungszeiten monatlich:

Stunden/ Tag	EK bis 35.000 €	EK 35.000 € - 50.000 €	EK über 50.000 €
bis 4	53 €	83 €	115 €
bis 5	63 €	94 €	127 €
bis 6	75 €	105 €	140 €
bis 7	90 €	116 €	155 €
bis 8	96 €	125 €	167 €
bis 9	105 €	134 €	179 €
bis 10	111 €	143 €	191 €

Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine altershomogene Kleinkindgruppe besuchen, wird die Gebühr nach Abs. 1 bis einschließlich des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, verdoppelt.

2. Erziehungsberechtigte, die eine Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen wollen, haben bei der Aufnahme ihres Kindes die erforderlichen Angaben zu ihrem Einkommen zu machen und zu belegen. Die Angaben sind zur jährlichen Neuberechnung zu Beginn eines Kalenderjahres zu wiederholen.
3. Soweit ein Nachweis über das Einkommen nicht erbracht wird, wird die jeweilige Höchstgebühr erhoben.
4. Die gebuchten Zeiten müssen exakt eingehalten werden. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird die nächsthöhere Gebühr erhoben.
5. Die Mindestbuchungszeit für Kinder über 3 Jahren beträgt 15 - 20 Wochenstunden.
6. Bei Inanspruchnahme der Verpflegung wird eine monatliche Essenspauschale erhoben. Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes, die mindestens 2 Kalenderwochen zusammenhängend andauert, wird auf Antrag für den darauffolgenden Monat die Essenspauschale anteilig gekürzt. Die Pauschale wird in 12 gleichen Beträgen in Rechnung gestellt, wobei der Monat August (Sommerferien) nicht und der Monat Dezember (Weihnachtsferien) nur zur Hälfte in Ansatz gebracht wird.

§ 5 Geschwisterermäßigung

1. Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine städt. Kindertagesstätte, wird die Besuchsgebühr für das 2. Kind um 20% ermäßigt.
2. Hat eine Familie drei oder mehr Kinder, so wird für das 3. und jedes weitere Kind 50 v.H. der Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben.

§ 5 a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6 Einkommen

1. Als Einkommen im Sinne des § 4 gilt die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und sonstiger Einkünfte des der Berechnung der Gebühren vorhergehenden, vorletzten Kalenderjahres.
Ergibt sich bei einer Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes ein Verlust, wird dieser nicht berücksichtigt.
2. Zu den sonstigen Einkünften zählen die Sozialhilfe, die Arbeitslosen-Hilfe und Unterstützung, der Unterhalt für das (die) Kind(er) und der Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten.
3. Die Summe der positiven Einkünfte ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Für die sonstigen Einkünfte ist der jeweilige Leistungsbescheid oder das Urteil über den Unterhalt vorzulegen.
4. Wird für die Summe der positiven Einkünfte kein Steuerbescheid vorgelegt, sondern nur der Bruttoarbeitslohn nachgewiesen, wird für jeden Erziehungsberechtigten, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, die jeweils für das Bemessungsjahr gültige Werbungskostenpauschale in Abzug gebracht. Die Erziehungsberechtigten können auch ihren im Zeitpunkt der Berechnung jüngsten Bruttoarbeitslohn nachweisen. Die mit 12 multiplizierte Summe des monatlichen Bruttoarbeitslohnes gilt dann als Jahreseinkommen. Machen die Erziehungsberechtigten von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind sie verpflichtet, Veränderungen in ihrem Einkommen umgehend anzuzeigen. In diesem Fall wird der Gebührenbescheid berichtigt.

5. Das Einkommen nach Absatz 1 wird für jedes unterhaltsberechtignte Kind um den steuerlichen Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz vermindert.

6. Die Summe der positiven Einkünfte nach Abs. 1 wird gekürzt um einen eventuellen steuerbegünstigten Betrag zur Förderung des Wohnungseigentums und den vierfachen Betrag nach § 34 f Einkommensteuergesetz (Baukindergeld).

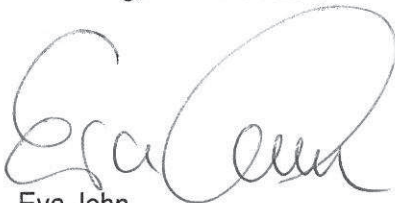
§ 7 Hortgebühren in den Ferien

Besucht ein Kind den städt. Kinderhort in den Ferien länger als zu den gebuchten Zeiten, wird für diesen Besuch zusätzlich nachstehende Pauschale erhoben.

Sie beträgt je nach Einkommen:

EK bis 35.000 €	EK 35.000 € - 50.000 €	EK über 50.000 €
53 € / Jahr	83 € / Jahr	115 € / Jahr

Starnberg, den 03.04.2017



Eva John
Erste Bürgermeisterin